

## **Satzung der Kulturwerkstatt Trier e. V.**

### **§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck)**

(1) Die **Kulturwerkstatt Trier e. V.** (Körperschaft) mit Sitz in **Trier** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Wittlich** eingetragen

(2) Zweck der Körperschaft ist die **Förderung von Kunst und Kultur**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung einer Anlaufstelle für Einzelpersonen und Gruppen aus dem Bereich der Kultur und Kunst
- Organisation von Kultur- oder Kunstveranstaltungen mit Künstler/innen/Kulturschaffenden aus Trier oder auswärtigen Künstler/innen/Kulturschaffenden
- Informationsveranstaltungen, Workshops und Diskussionen
- Förderung des internationalen Kulturaustausches
- Förderung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen
- Nachwuchs- und Talentförderung
- Mitträgerschaft über eine freies Kulturzentrum in Trier
- Schaffung und Förderung niedrigschwelliger soziokultureller Freiräume

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom **01.04 bis zum 31.03 eines Jahres**

### **§ 2 (Selbstlose Tätigkeit)**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 (Mittelverwendung)**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 4 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 (Auflösung der Körperschaft)**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den DanceAbility Deutschland e.V., Im Schammat 19 54294 Trier, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

### **§7 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist vier Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Vereinsmitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§8 (Mitgliedsbeiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins.

### **§9 (Organe der Körperschaft)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§10 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Änderungen der Tagesordnung sind darüber hinaus auch am Tag der Mitgliederversammlung möglich. Diese Änderungen sind unverzüglich zu Beginn der Versammlung einzureichen. Über die Annahme der Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind Anträge die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der

Körperschaft zum Inhalt haben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dies darf nicht der Schriftführer der Körperschaft sein. Ausgenommen ist hier die Wahl und Entlastung des Vorstandes. Für die Dauer der Wahl/Entlastung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter gewählt.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vorstands/eines Vorstandsmitglieds können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer der Körperschaft ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§11 (Vorstand)**

**(1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden , dem Kassenwart und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.**

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und per Amtsgericht eingetragen ist.

(6) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

#### **§12 (Kassenprüfung)**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr eine(n) Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig

(4) Aufgabe des Kassenprüfers/der Kassenprüferin ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Vorstands. Dies soll rechtzeitig einmal im Jahr vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres geschehen. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin legt ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor.

**Trier, 17. April 2019**